



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 5		Freyung, 13.05.2016		46. Jahrgang	
Datum	Inhalt				Seite
11.05.2016	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung				11
11.05.2016	Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Ringelai und von abgeschlagenem Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken im kanalisiertem Einzugsgebiet der Kläranlage in die Wolfsteiner Ohe und in den Schwemmbach durch die Gemeinde Ringelai, Landkreis Freyung-Grafenau; Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 a Satz 2, § 3 c Satz 2 UVPG)				12
29.04.2016	Kraftloserklärung der Sparkasse Freyung-Grafenau				12

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 11.05.2016 unter dem Aktenzeichen 40-1-BG-129-2016 Herrn Franz-Josef Vogl, Neureithstraße 9, 94151 Mauth, eine Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage - Nutzung als Rettungswache (MHD) auf dem Grundstück Flurnummer 35/4 der Gemarkung Annathal in Annathal, Gemeinde Mauth, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses

Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Gemäß § 212 a BauGB entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen diesen Bescheid. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder beim o. g. Verwaltungsgericht gestellt werden.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 301, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57173 wird empfohlen.

Freyung, 11.05.2016
Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Ringelai und von abgeschlagenem Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken im kanalisiertem Einzugsgebiet der Kläranlage in die Wolfsteiner Ohe und in den Schwemmbach durch die Gemeinde Ringelai, Landkreis Freyung-Grafenau;
Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 a Satz 2, § 3 c Satz 2 UVPG)

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Ringelai (auf dem Grundstück Fl.-Nr. 429 der Gemarkung Ringelai) zur Benutzung der Wolfsteiner Ohe, des Schwemmbaches und eines Wiesengrabens durch Einleiten gesammelter Abwässer vom 07.12.1995 wurde befristet bis 31.12.2016 erteilt.

Mit Schreiben vom 18.12.2015 hat die Gemeinde Ringelai, unter Vorlage entsprechender Wasserrechtsunterlagen, die Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Ringelai und von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsbauwerken in die Wolfsteiner Ohe und den Schwemmbach beantragt.

Nachdem der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage für organisch belastetes Abwasser von 150 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) ausgelegt ist, handelt es sich um ein wasserwirtschaftliches Vorhaben im Sinne der Nr. 13.1.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zu § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG, für das eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall nach § 3 c Satz 2 UVPG vorgesehen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Freyung-Grafenau hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 211, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Freyung, 11.05.2016
Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch der Sparkasse-Grafenau Nr. 3164043923 mit einem Guthaben von 787,15 € wird hiermit als kraftlos erklärt.

Freyung, den 29.04.2016

Sparkasse Freyung-Grafenau

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
